

Zeitschrift:	Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
Herausgeber:	Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen
Band:	35 (1964)
Heft:	10
Register:	Diplomarbeiten der Schule für Soziale Arbeit Zürich : Kurs A 1962/64

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Krankheit und überlegen uns zusammen mit dem Arzt, was darin von der Krankheit her bestimmt sein könnte. Sind wir jeweils so weit in einer Besprechung, merken wir plötzlich, dass unsere Haltung dem Kinde gegenüber von einem ganz bestimmten Wesenszug geprägt ist, den ich als grundlegend erachte: Von der Sachlichkeit. Sie schützt uns davor, die Krankheit zu überwerten und ständig zu betonen; sie verhindert aber auch, die Krankheit wegzuleugnen.

Diese Sachlichkeit ist notwendig in allem Zusammensein mit einem epileptischen Kinde. Denn wie soll es selber zu einer Sachlichkeit seiner eigenen Krankheit gegenüber gelangen, wenn seine Erzieher sie nicht aufzubringen vermögen?

Nun haben wir uns aber schon nach dem Wohin der Erziehung eines an Epilepsie erkrankten Kindes ausgerichtet. Neben dem allgemeinen Ziel aller Erziehung wäre bei ihm von besonderer Wichtigkeit, dass es zu einer «gesunden» Haltung seiner Krankheit gegenüber gelangen könne. Dabei meine ich eine Haltung, die weder die Krankheit betont und überbewertet noch sie wegleugnet. Mit andern Worten: Das Kind soll seine Krankheit sachlich betrachten können. Erst jetzt wird uns klar, wie im eigentlichen Sinne schädlich und verheerend die obgenannte Haltung der Erzieher ist. Sie versagt dem Kinde nicht nur die Liebe — in welcher Sachlichkeit und verstehendes Mittragen der Last des Kindes sich einen —, sondern ebenso versperrt sie ihm den Weg zu einer harmonischen Auseinandersetzung mit der Welt. Denn weder in verwöhnter noch in unentwickelter und unreifer Haltung vermag der Mensch in einer Gemeinschaft zu leben.

Ist Sachlichkeit in allen Situationen wichtig, wo wir mit einem epileptischen Kinde zusammen sind, so noch in verstärktem Masse, wenn es aus einem Anfall erwacht. Jene Lehrer, die uns im vergangenen Jahre besuchten und einen Anfall eines Kindes miterlebten, mögen mich jetzt verstehen, warum ich sie damals, bevor es erwachte, weg schickte. Unsere Sachlichkeit wird nirgends so eindeutig geprüft und geläutert als in solchen Momenten. Sie wird aber auch nirgends so sehr von uns gefordert.

Fast alle Kinder, die bei uns eintreten, waren seit Schulbeginn vom Turnen dispensiert. Es gibt allerdings Fälle, bei denen der Arzt entscheidet, das Kind dürfe nicht turnen. In allen andern Fällen aber dürfen sie sich genau so bewegen wie gesunde Kinder. Es müssen aber alle jene Übungen ausgeschlossen werden, in welchen sich das epileptische Kind bei einer Absenz oder einem Anfall gefährden könnte. So darf es nicht klettern, weder auf Stangen noch auf Bäume, Sprossenwände und Barren. Höchste Vorsicht ist auch beim Schwimmen geboten. Wir gehen zwar auch mit unsren Kindern in den See baden. Aber ein Gebot muss dabei unbedingt erfüllt sein: Es müssen genügend erwachsene Personen mit dabei sein, so dass jedes Kind beobachtet werden kann.

Aber soll das kranke Kind vom Ball- und Fangspiel dispensiert werden? Oder warum sollte es bei Weihnachtsspielen oder andern Aufführungen nicht auch mithelfen dürfen? Das lässt sich nur von Fall zu Fall entscheiden.

Das an Epilepsie erkrankte Kind ist ein Kind. Als solches verlangt es Verständnis und Erziehung. Der Grundzug richtiger Haltung des Erziehers wäre aber nicht möglich, wenn er selber sich nicht gehalten wüsste;

Diplomarbeiten der Schule für Soziale Arbeit Zürich

Kurs A 1962/64

Madeleine Berset: Die berufliche Eingliederung sehbehinderter Telefonistinnen.

Monika Brunner: Die Hilfe des Sozialarbeiters an die Eltern fremdplazierter Kinder und Jugendlicher.

Ursula Dicht: Feriegäste im Bauernhaus.

Therese Fischer, Therese Stauffenegger, Rosmarie Welter: Teilzeitarbeit in der Nahrungs- und Genussmittelindustrie.

Hanni Furrer: Die Zusammenarbeit der Heime mit dem kinderpsychiatrischen Dienst.

Brigitte Kind-Bock: Die Notschlafstelle Hallenbad.

Margrit Köchli, Beatrice Sonderegger: Die Lebensgestaltung praktisch bildungsfähiger Geistesschwacher.

Margrith Kündig: Die Beobachtungsklasse als Hilfsmittel für das erziehungsschwierige Schulkind.

Madeleine Meer: Der grosse Nebenverdienst des Bergbauern und seine Auswirkungen.

Beatrice Oesch: Verarbeitungshilfe für den ausserehelichen Vater im Rahmen der Beistandschaft nach Art. 311 ZGB.

Rosmarie Peyer: Die Spesenvergütung des Sozialarbeiters der offenen Fürsorge.

Elsbeth Senn: Die berufliche Situation Querschnittgelähmter.

Verena Siegenthaler: Kinder in Konkubinatsverhältnissen.

Heidi Siegrist: Die jugend- und familienfürsorgerischen Probleme des Kantons Schaffhausen und wie sie gelöst werden können.

Vreni Sonderegger: Die Verlegung jüngerer Chronischkranker aus dem Akut-Spital in häusliche Krankenpflege oder in Fürsorge.

Annelies Spinner: Erwerbstätige Mütter und ihre Kinder in Rheinfelden.

Hedi Spörri: Mahlzeitenprobleme im Alter.

Elisabeth Tanner: Die Zusammenarbeit von Pfarrer und Fürsorgerin in der Gemeinde.

Nachtrag

Alice Heuberger (Kurs A 1961/63): Ferienfreiplatzunterbringung Pro Juventute in der heutigen Zeit.

Johanna Kümmerli (Kurs A 1961/63): Taubstumme Eltern mit hörenden Kindern.

Margret Stettler (Kurs A 1961/63): Bedenken und Widerstände gegen die Kinderlähmungsimpfung.

Die Arbeiten können leihweise bezogen werden bei der Bibliothek Pro Juventute, Seefeldstrasse 8, Zürich 8. Kein Ausleih ins Ausland.

gehalten von jener Liebe, in welcher Sachlichkeit und verstehendes Mittragen der Last wie ständiges Verzeihen und Geduld sich einen. Oder: Er kann die richtige Haltung erst dann erlangen, wenn er um das Gehaltenwerden im Glauben weiss.

Hermann Siegenthaler, Zürich